

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 03.12.2020

Betreff:

Umsetzung der Vorschriften des § 2b UStG in der Entgeltordnung für städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume zum 01.01.2021

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: A503 Finalfassung Benutzungsordnung städtische Sporthallen und Sportplätze – 01.01.2021

Anlage 2: A504 Finalfassung Benutzungsordnung städtische Veranstaltungsräume – 01.01.2021

Anlage 3: A506 Finalfassung Entgeltordnung Sporthallen Sportplätze Veranstaltungsräume mit USt. – 01.01.2021

Anlage 4: Stellungnahme SfS Anpassung Entgeltordnung vom 18.09.2020

Anlage 5: Stellungnahme Stadtausschuss für Sport und Kultur vom 21.09.2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten der neugefassten Entgelt- und Benutzungsordnungen für städt. Sportstätten, Sportplätze und Veranstaltungsräume zum 01.01.2021. Zudem beschließt der Gemeinderat, abweichend vom zweiten Beschlussvorschlag der Vorlage Nr. 236b/2019, dass die Entgelterhöhung um den geltenden Umsatzsteuersatz nur für die Benutzergruppen II und III erfolgt. In der Fassung der Entgeltordnung vom 01.01.2021 werden somit ausschließlich Bruttoentgelte dargestellt.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	03.12.2020	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	10.12.2020	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
ab 2021	11.24.02.xx.xx	Städtische Gebäude

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
3321000	Benutzungs-entgelte	Mehreinnahmen bei SK 3321000 i. H. v. 39.700,00 Euro. Anteilig davon einerseits 18.600,00 Euro durch Entgelterhöhung gem. GR-Beschluss vom 25.06.2020 und andererseits 21.100,00 Euro durch Entgelterhöhung um 19 % USt.	-	39.700,00

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 (Vorlage 236b/2020) die Entgelterhöhung um den Umsatzsteuersatz in aktuell geltender Höhe ab dem 01.01.2021 sowie die damit einhergehende redaktionelle Überarbeitung der Entgeltordnung beschlossen. Die Entgelte der ab dem 01.07.2020 in Kraft getretenen neuen Entgeltordnung wären somit allesamt Nettoentgelte.

Die finanzielle Mehrbelastung der Kornwestheimer Vereine durch die ab dem 01.01.2021 auf die Nutzungsentgelte zu erhebende Umsatzsteuer sollte nach dieser Beschlusslage komplett bezuschusst werden.

Vorgeschlagen wurde, dass die finanzielle Mehrbelastung aufgrund der Umsatzsteuererhebung für die Vereine von der Stadtverwaltung in Form eines Zuschusses an die Vereine abgefangen werden sollte. Dieser Förderbetrag sollte sich dabei aus der Steuerbelastung der abgerechneten Vorjahresnutzung des jeweiligen Vereins errechnen. Zum Jahresende würde dann ein Abgleich der von der Stadtverwaltung ausbezahlten fiktiven Förderbeträge mit den realen Steuerbelastungen der Vereine erfolgen. Anschließend würden die zu viel ausbezahlten Förderbeträge zurückgefordert bzw. die zu wenig geleistete Förderbeträge entsprechend gutgeschrieben werden.

Im Nachgang wurden verwaltungsintern erste Entwürfe erdacht wie die vorgenannte Lösungsvariante umgesetzt werden könnte. In diesem Zuge stellte sich heraus, dass es sich hierbei um ein nicht zulässiges Kopplungsgeschäft handeln könnte. Um dies zu verhindern wurde verwaltungsseitig die nachfolgende neue Lösungsvariante ausgearbeitet:

Die momentanen Nettoentgelte der Benutzergruppe I (örtliche gemeinnützige Vereine) werden ab dem 01.01.2021 als Bruttoentgelte in der Entgeltordnung dargestellt und abgerechnet.

Die derzeitigen Nettoentgelte der Benutzergruppen II und III (unter anderem Private, auswärtige Vereine und Unternehmen) werden zum 01.01.2021 um den aktuell gültigen Umsatzsteuersatz erhöht.

In der Entgeltordnung werden somit ab dem 01.01.2021 ausschließlich Bruttoentgelte dargestellt werden. Dies wurde entsprechend in der überarbeiteten Fassung der Entgeltordnung (siehe Anlage 3) vermerkt.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Variante würden sich wie folgt darstellen:

		Variante 1 – aus Vorlage 236b/2019	Variante 2 – aus dieser Vorlage
1	<i>Vereine – Einnahmen (alte Entgelte)</i>	83.167,58 €	83.167,58 €
2	Vereine – prognostizierte Einnahmen (neue Entgelte)	118.065,08 €	99.214,35 €
3	Anteil Mehreinnahmen wg. Entgelterhöhung (Zeile 2 – 1)	34.897,50 €	16.046,77 €
4	zzgl. Umsatzsteuer (19 %)	22.432,37 €	18.850,73 €
5	Gesamteinnahmen (brutto) (Zeile 2 + 4)	140.497,45 €	118.065,08 €
6	<i>Sonstige Nutzer – Einnahmen (alte Entgelte)</i>	9.343,02 €	9.343,02 €
7	Sonstige Nutzer – prognostizierte Einnahmen (neue Entgelte)	11.845,52 €	11.845,52 €
8	Anteil Mehreinnahmen wg. Entgelterhöhung (Zeile 7 – 6)	2.502,50 €	2.502,50 €

9	zzgl. Umsatzsteuer (19 %)	2.250,65 €	2.250,65 €
10	Gesamteinnahmen (brutto) (Zeile 7 + 9)	14.096,17 €	14.096,17 €
11	Anteil Mehreinnahmen (Vereine + Sonstige; Zeile 3 + 8)	37.400,00 €	18.549,27 €
12	Gesamte USt. aus Entgelten (Vereine + Sonstige; Zeile 4 + 9)	24.683,01 €	21.101,38 €
13	abzüglich erhöhte Vereinsförderung durch Stadt	-22.432,37 €	-0,00 €
14	Gesamt Mehreinnahmen (brutto) (Zeile 11 +12 + 13)	39.650,65 €	39.650,65 €
15	abzüglich Abgabe der USt. an Finanzamt	-24.683,01 €	-21.101,38 €
16	Gesamte Mehreinnahmen (netto) (Zeile 14 + 15)	14.967,63 €	18.549,27 €

Unter Betrachtung der reinen Mehreinnahmen, wiegen sich beide Varianten im Ergebnis nahezu gegeneinander auf. Wobei die hier neu vorgeschlagene Lösungsvariante mit einer Differenz von rd. 3.500,00 € (Differenz aus Tabellenzeile 16) sogar wirtschaftlicher ausfallen würde. Aus finanzieller Sicht sind die Auswirkungen somit etwas positiver.

Als weiterer, noch nicht berücksichtigter, Vorteil ist zudem der sowohl aufseiten der Vereine als auch aufseiten der Stadt deutlich geringere Verwaltungs- und Bürokratieaufwand dieser neuer Variante.

Die jedoch alles entscheidende Komponente ist, dass sich für die Vereine keinerlei finanzielle Mehrbelastungen aus der Variante ab dem 01.01.2021 ergeben würden. Zudem herrscht durch die Darstellung der Bruttoentgelte aller Produkte in der aktualisierten Fassung der Entgeltordnung Transparenz und Rechtssicherheit für alle Anwendenden. Der bereits dargestellte sehr geringe Verwaltungsaufwand erspart auch den Vereinen zusätzliche Ressourcen und zeitliche Kapazitäten.

Der vonseiten der Stadtverwaltung gemäß dieser Vorlage neu ausgearbeitete Vorschlag wurde beiden Dachverbänden in einem gemeinsamen Besprechungstermin am 17. September 2020 präsentiert. In diesem dankten die Vereine ob ihrer Beteiligung in der Sache und stimmten dem Vorhaben zu. Im Nachgang wurden der Stadt die in den Anlagen 4 und 5 beigefügten schriftlichen Stellungnahmen übersandt, in welchen dem Vorhaben nochmals schriftlich zugestimmt wurde.

Die Stadtverwaltung empfiehlt folgendes Vorgehen:

Gemäß der vorgenannten Ausführungen beschließt der Gemeinderat das Inkrafttreten der neugefassten Entgelt- und Benutzungsordnungen für städt. Sportstätten, Sportplätze und Veranstaltungsräume zum 01.01.2021 (vergleiche Anlage 1 bis 3). Abweichend von Ziffer 2 der Beschlussvorlage Nr. 236b/2019 aus der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2020, beschließt der Gemeinderat zudem, dass die Erhöhung der Entgelte der vorgenannten Entgeltordnung um den Umsatzsteuersatz in aktuell geltender Höhe nur für die Benutzergruppen II und III erfolgt.